

**Verordnung
über die Mindestarbeitsbedingungen für
die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern
(Mindestarbeitsbedingungenverordnung – MinArbV M-V)**

Vom ...

Aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1, des § 6 Absatz 2 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V S. 934), verordnet das Ministerium Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

**§ 1
Repräsentative Tarifverträge**

(1) Im Schienenpersonennahverkehr sind folgende Tarifverträge repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

- 1 Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG):
 - 1.1 Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.2 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.3 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung / -bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.4 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetrieb und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 7. November 2023
 - 1.5 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 1. Dezember 2023
 - 1.6 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.7 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.8 Zusatz-Tarifvertrag für die Tätigkeiten Zugbegleitedienst und Bordservices im FGr 5-TV (ZusatzTV FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023
 - 1.9 Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 9. Oktober 2023

- 1.10 Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 9. Oktober 2023.
 - 2 Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL):
 - 2.1 Bundes-Rahmen-Lokomotivführer-Tarifvertrag für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs (BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.2 Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.3 Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.4 Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LrfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.5 Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024.
 - 3 Tarifverträge mit Bezug auf die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG):
 - 3.1 Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV NE) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der NETINERA Deutschland GmbH, Die Länderbahn GmbH, erixx GmbH, erixx Holstein GmbH, metronom Eisenbahngesellschaft mbH, ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH sowie vlexx GmbH und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) vom 13. Dezember 2023
 - 3.2 Haustarifvertrag ODEG (HausTV ODEG) zwischen der ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) vom 13. Dezember 2023
- (2) Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr ist folgender Tarifvertrag repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V:
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2024.
- (3) Der Wortlaut der Tarifverträge ist über den Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unter folgendem Link zugänglich: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/%C3%96ffentliches-Auf-tragswesen/>.

§ 2

Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen

(1) Es gelten Mindestarbeitsbedingungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern) auf Grundlage der Branchentarifverträge folgender Tarifbereiche (Stand: 4. November 2024):

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

(2) Die jeweiligen Mindestarbeitsbedingungen sind als Übernahme aus dem Tarifregister im Anhang aufgeführt.

§ 3

Maßgaben zur Anwendung von § 2

(1) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

(2) Die Arbeitnehmenden werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert. Bei dauernder Ausübung verschiedener Tätigkeiten erfolgt die Eingruppierung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit. Lässt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, ist die höhere Tarifgruppe maßgebend.

(3) Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag bezahlt.

(4) Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmenden bei der Ausführung des Auftrags. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

(5) Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil der Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmender entspricht.

(6) Soweit eine Sonderzahlung gewährt wird, ist sie am 1. Dezember des Jahres fällig.

§ 4

Vergaberechtlicher Mindestlohn

Der Vergaberechtliche Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern beträgt 13,98 Euro pro Stunde brutto.

§ 5
Übergangsregelung

Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, sind ohne Beachtung der Verordnung zu beenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Dr. Wolfgang Blank

Verordnung über die Mindestarbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern 1

§ 1 1

Repräsentative Tarifverträge 1

- (1) Im Schienenpersonennahverkehr sind folgende Tarifverträge repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern: 1
- (2) Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr ist folgender Tarifvertrag repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V: 2
- (3) Der Wortlaut der Tarifverträge ist über den Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unter folgendem Link zugänglich: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/%C3%96ffentliches-Auftragswesen/>. 2

§ 2 3

Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen 3

§ 3 3

Maßgaben zur Anwendung von § 2 3

§ 4 3

Vergaberechtlicher Mindestlohn 3

§ 5 4

Übergangsregelung 4

§ 6 4

Inkrafttreten 4

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01) 7
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01) 16
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01) 19
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01) 23
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03) 25
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01) 28

I. Allgemeiner Teil 31

II. Besonderer Teil 31

Zu § 1 (Repräsentative Tarifverträge) 31

Auf eine nachrichtliche Wiedergabe von Vertragsinhalten im Anhang dieser Verordnung wird wegen des Umfangs verzichtet. Ohnehin ist nur der Wortlaut der Tarifverträge für die Auftragnehmenden maßgeblich. Insofern genügt der Zugang über den Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. 34

Zu § 2 (Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen) 34

Zu § 3 (Maßgaben zur Anwendung von § 2) 37

Zu § 4 (Vergaberechtlicher Mindestlohn) 37

Zu § 5 (Übergangsregelung) 38

Zu § 6 (Inkrafttreten) 38

Geldbeträge ohne Währungsbezeichnung verstehen sich in Euro.

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)

a. Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

– Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

– Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

– Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

– Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses — unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i. S. des § 20 Abs. 2 Buchst. c) BAT angewandt wird.

– Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fächschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z.B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;

21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

– Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

– Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigungsbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagebaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

b. Lohngruppen

Lohngruppe 1	Werker / Maschinenwerker einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung. Regelqualifikation: keine
Lohngruppe 2	Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 2a	Gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Lohngruppe 3	Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 5	Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter Regelqualifikation: Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.
Lohngruppe 6	Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister Regelqualifikation: Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

c. Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe A I	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.
Gehaltsgruppe A II	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A III	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A IV	Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Gehaltsgruppe A V	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VI	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VII	Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.
Gehaltsgruppe A VIII	Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie Meister.

Gehaltsgruppe A IX	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A X	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

d. Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag Ost in Euro

Lohngruppe 1	12,84 ¹
Lohngruppe 2	15,30
Lohngruppe 2a	19,34
Lohngruppe 3	19,89
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	21,67
Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	22,38
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	22,38
Baumaschinenführer	22,03
Lohngruppe 5	22,80
Lohngruppe 6	24,91

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe	
In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:	
- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,	
Anspruch auf nachstehende Löhne in Euro:	
LG 3	17,52
LG 4	18,44

¹ Der Stundenlohn unterschreitet den Vergaberechtlichen Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V. Anstelle des ausgewiesenen Betrages ist der jeweils aktuelle Vergaberechtliche Mindestlohn zu zahlen.

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in Euro:

LG 3	17,52
LG 4	18,44

e. Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in Euro

Angestellte und Poliere	
Gehaltsgruppe A I	2 417,00
Gehaltsgruppe A II	2 791,00
Gehaltsgruppe A III	3 196,00
Gehaltsgruppe A IV	3 617,00
Gehaltsgruppe A V	5 043,00
Gehaltsgruppe A VI	4 504,00
Gehaltsgruppe A VII	4 979,00
Gehaltsgruppe A VIII	5 469,00
Gehaltsgruppe A IX	6 098,00
Gehaltsgruppe A X	6 819,00
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe	
Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polierere sowie Ofenmeister	5 529,00
Schornsteinbau-Polierere	5 760,00

f. Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche $\triangleq$ 173,3 h/Monat

g. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

h. Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer	25% des Urlaubsentgelts
Angestellte/Polierere	24,00 Euro je Urlaubstag

i. Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	das 54-fache des Gesamttarifstundenlohnes
Angestellte/Poliere	32% des Tarifgehaltes

j. Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	75%
gesetzliche Feiertage	200%
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	200%

2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)

a. Geltungsbereich

Alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes in den Anwendungsbereich. Betriebe im vorstehenden Sinne sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

b. Lohngruppen

Lohngruppe 1	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z.B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren)
Lohngruppe 2	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)

Lohngruppe 3	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte)
Lohngruppe 4	Bauschlussreinigungsarbeiten und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung
Lohngruppe 5	seit 2011 entfallen
Lohngruppe 6	Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen Gebäudereiniger-Gesellen, die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.
Lohngruppe 7	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung vermittelt werden.
Lohngruppe 8	Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist.
Lohngruppe 9	Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung.

c. Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in Euro

Lohngruppe 1	13,50 ²
Lohngruppe 2	13,96
Lohngruppe 3	14,45
Lohngruppe 4	15,16
Lohngruppe 5	seit 2011 entfallen
Lohngruppe 6	16,70
Lohngruppe 7	17,69
Lohngruppe 8	18,92
Lohngruppe 9	20,14

d. Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

² Der Stundenlohn unterschreitet den in § 4 MinArbV M-V aktualisierten Vergaberechtlichen Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V. Anstelle des ausgewiesenen Betrages ist der aktuelle Vergaberechtliche Mindestlohn zu zahlen.

f. Urlaubsgeld

1,85 Tarifstundenlöhne je Urlaubstag

g. Zulagen

Sonn- und Feiertagsarbeit	80%
Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	200%
Nachtarbeit (22 - 5 Uhr)	30%

3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)

a. Geltungsbereich

- Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw.
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Klempnereien, Rohrinstallationen
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau (incl. Schiffsreparaturen und -wartung)
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie
- Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere Soft- und Hardwareproduktion einschließlich Entwicklung, Beratung und Service sowie alle übrigen IT-Dienstleistungen
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie und -Handwerk
- Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

b. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 2	Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung im Einzelnen festgelegt sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, die durch eine zweckgerichtete Einarbeitung und Übung von bis zu vier Wochen erlernt werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung weitgehend festgelegt sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, wie sie in der Regel durch ein systematisches Anlernen von mehr als vier Wochen Dauer erworben werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung teilweise festgelegt sind. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine mindestens 2-jährige fachspezifische Ausbildung oder durch eine abgeschlossene 3-jährige fachfremde Berufsausbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)	Sachbearbeitende Aufgaben und / oder Facharbeiten, deren Erledigung weitgehend vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 6	Schwierige sachbearbeitende Aufgaben und / oder schwierige Facharbeiten, deren Erledigung überwiegend vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 7	Umfassende sachbearbeitende Aufgaben und / oder umfassende Facharbeiten innerhalb des Fachgebietes, deren Erledigung teilweise vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 8	Fachgebietsübergreifende Aufgabengebiete, deren Erledigung im Rahmen von bestimmten Richtlinien erfolgt. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung oder durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine langjährige Berufserfahrung sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 9	Komplexe Aufgabengebiete im Rahmen von Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder durch eine abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 10	Aufgabenbereiche im Rahmen von allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 11	Komplexe Aufgabenbereiche - teilweise nach allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine langjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie eine entsprechende Fortbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

c. Monatsentgelt in Euro gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

Entgeltgruppe 2 Grundstufe	2 766,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 867,00
Entgeltgruppe 3 Grundstufe	2 853,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 956,00
Entgeltgruppe 4 Grundstufe	3 007,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	3 094,00
Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt) Grundstufe	3 311,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 397,00
Entgeltgruppe 6 Grundstufe	3 548,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 629,00
Entgeltgruppe 7 Grundstufe	3 781,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 895,00
Entgeltgruppe 8 Grundstufe	4 406,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	4 517,00
Entgeltgruppe 9 Grundstufe	5 059,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 214,00
Entgeltgruppe 10 Grundstufe	5 739,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 975,00
Entgeltgruppe 11 Grundstufe	6 451,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	6 717,00

d. Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche $\triangleq$ 164,7 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f. Urlaubsgeld

Für jeden Urlaubstag eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der für den Urlaubstag ermittelten Vergütung (durchschnittlicher Arbeitsverdienst der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. abgerechneten drei Monate vor dem Beginn des Urlaubs).

g. Sonderzahlung

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20% eines Monatsverdienstes
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30% eines Monatsverdienstes
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40% eines Monatsverdienstes
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50% eines Monatsverdienstes

h. Zulagen

Mehrarbeit	
für die beiden ersten zwei Stunden täglich	25%
für die folgenden Mehrarbeitsstunden	40%
Sonntagsarbeit	50%
für Arbeiten am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag bzw. am Neujahrs- und 1. Weihnachtsfeiertag	150%
für Arbeiten an den übrigen gesetzlichen Feiertagen, soweit sie auf einen Sonntag fallen,	100%
für Arbeiten soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird	100%
soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird	150%
Nachtarbeit (20 – 24 Uhr und 4 – 6 Uhr)	25%
Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)	35%

4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)

a. Geltungsbereich

Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben.

Nicht erfasst sind folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach den §§ 5, 8 und 9 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)
- Sicherheits- und Feuerwehrdienstleistungen an und in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5, 6, 7, und 9 des Atomgesetzes (AtG) fallen.

Betriebe sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

b. Lohngruppen

Entgeltgruppe 1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten, Arbeitnehmer als Servicepersonal (Arbeitnehmerüberlassung).
Entgeltgruppe 2	Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter.
Entgeltgruppe 3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK).
Entgeltgruppe 4	Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung).
Entgeltgruppe 5	Meister

c. Gehaltsgruppen

Gruppe I	Angestellte mit überwiegend selbstständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.
Gruppe II	Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und / oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlussicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn-/ Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen).

Gruppe III	Angestellte für selbstständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und / oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.
------------	--

d. Stundenlöhne in Euro gemäß Entgelttarifvertrag

	01.03.2024	01.01.2025
Entgeltgruppe 1	13,90	14,60
Entgeltgruppe 2	14,33	15,05
Entgeltgruppe 3	14,97	15,72
Entgeltgruppe 4	16,04	16,85
Entgeltgruppe 5	19,57	20,56

e. Monatsgehälter in Euro gemäß Entgelttarifvertrag

	01.03.2024	01.01.2025
Gruppe I	2.564,00	2.693,00
Gruppe II	2.853,00	2.997,00
Gruppe III	3.297,00	3.463,00

f. Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche $\triangleq$ 173,3 h/Monat

g. Urlaubsdauer

Arbeitnehmer	
bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage

h. Zulagen

Sonntagsarbeit	25%
gesetzliche Feiertage	50%
Sonn- und Feiertagszuschlag bei Mitarbeiter der EG 2 im Veranstaltungsdienst	10%
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	10%

5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)

a. Geltungsbereich

Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche sowie verwandter oder verbundener Branchen (einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe).

b. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 0	Ausführung von Aufgaben, die durch Anlernen bis zu zwei Monaten beherrscht werden.
Entgeltgruppe 1	Ausführung einfacher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch systematisches Anlernen oder durch eine abgeschlossene berufliche Ausbildung erworben werden).
Entgeltgruppe 2	Ausführung fachlicher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden).
Entgeltgruppe 3	Ausführung fachlicher Aufgaben mit begrenzter Vielseitigkeit oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Berufserfahrung erworben werden).
Entgeltgruppe 4	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 führen.
Entgeltgruppe 5	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit höherer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 führen.

Entgeltgruppe 6	Ausführung erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie umfangreiche [5 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.
Entgeltgruppe 7	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.
Entgeltgruppe 8	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige (7 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master o.Ä.) und umfangreiche (5 Jahre) Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.
Entgeltgruppe 9	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.

c. Jahresentgelt gemäß Entgelttabelle in Euro

Entgeltgruppe 0	26 826,00
Entgeltgruppe 1	32 075,00
Entgeltgruppe 2	37 132,00
Entgeltgruppe 3	43 682,00
Entgeltgruppe 4	50 075,00
Entgeltgruppe 5	56 368,00
Entgeltgruppe 6	62 898,00
Entgeltgruppe 7	68 176,00
Entgeltgruppe 8	76 701,00
Entgeltgruppe 9	85 223,00

d. Regelarbeitszeit

37,5 h/Woche $\triangleq$ 162,5 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f. Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	70%
Gesetzliche Feiertage	100%
Feiertage: 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag	150%
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)	25%

6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

a. Geltungsbereich

Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.

b. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Anlernung nicht erforderlich ist, sodass sie nach kurzer Einweisung verrichtet werden können.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit erworben werden.
Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebserfahrung erworben worden sind.
Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Gruppe E 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, welche nur allgemeiner Aufsicht bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung, eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis erforderlich ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten, für die ein über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen notwendig ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung verrichten.

Entgeltgruppe 9	Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch umfangreiche Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.
Entgeltgruppe 10	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten selbstständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung (z.B. Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem schwierigen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.
Entgeltgruppe 11	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung notwendig ist.
Entgeltgruppe 12	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständige Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialkenntnisse auf Teilgebieten auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 erworben worden sind. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden.
Entgeltgruppe 13	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss an einer Fachhochschule bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen und schwierigen Bereich ausüben.
Entgeltgruppe 14	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen entweder Spezialwissen vorausgesetzt wird oder bei denen begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmer der Gruppe E 11 oder E 12 zugeordnet sind.

c. Stunden- und Monatsentgelte gemäß Anlage 1 zum Entgelttrahmentarifvertrag in Euro

	Stunde	Monat*
Entgeltgruppe 1	14,35	2 418,00
Entgeltgruppe 2	15,92	2 683,00

Entgeltgruppe 3	17,50	2 948,00
Entgeltgruppe 4	18,85	3 177,00
Entgeltgruppe 5	19,91	3 354,00
Entgeltgruppe 6	20,95	3 530,00
Entgeltgruppe 7	22,00	3 707,00
Entgeltgruppe 8	23,04	3 883,00
Entgeltgruppe 9	24,09	4 060,00
Entgeltgruppe 10	25,14	4 236,00
Entgeltgruppe 11.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	25,66	4 324,00
Entgeltgruppe 11.2	26,71	4 501,00
Entgeltgruppe 12.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	27,23	4 589,00
Entgeltgruppe 12.2	28,28	4 766,00
Entgeltgruppe 13.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	30,38	5 119,00
Entgeltgruppe 13.2	32,47	5 472,00
Entgeltgruppe 14.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	34,57	5 825,00
Entgeltgruppe 14.2	36,66	6 178,00

*Das Monatsentgelt errechnet sich durch: Stundenentgelt multipliziert 168,5.

d. Regelarbeitszeit

165,0 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f. Jahressondervergütung

112% des Monatsentgeltes

g. Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	65%
gesetzliche Feiertage, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	150%
Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und am 1. Weihnachtstag	150%
Nacharbeit (20- 6 Uhr)	25%

Begründung³

I. Allgemeiner Teil

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Dazu gehören jene in § 5 Absatz 1 Satz 1 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V, die Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen und solche nach Maßgabe von Branchentarifverträgen betreffen. Zudem ist der vergaberechtliche Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVgG M-V jährlich durch Rechtsverordnung zu aktualisieren. Die näheren Bestimmungen sind Gegenstand der Mindestarbeitsbedingungenverordnung.

Die Regelungen zu Mindestarbeitsbedingungen werden in einer eigenen Verordnung abseits der bereits in Kraft getretenen Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VgMinArbV M-V) erlassen, weil sie maßgeblich von tariflichen Vereinbarungen abhängen, die sich im Zeitlauf häufiger ändern dürften.

Die Verordnung ist nicht befristet. Zum einen ist sie eine notwendige Ergänzung zum TVgG M-V, das seinerseits nicht befristet ist. Zum anderen wäre eine Befristung wegen ohnehin häufiger notwendig werdender Änderungen sinnlos.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Repräsentative Tarifverträge)

Wie bereits in der Begründung zu § 5 TVgG M-V ausgeführt⁴, enthält das TVgG M-V keine ins Einzelne gehende Definition des Begriffes „Repräsentativität“. Entscheidend ist nach dem Rechtsgutachten, das eine wesentliche Grundlage für die gesetzliche Regelung war⁵, nicht allein die „relative Repräsentativität“, d. h. welcher Tarifvertrag unter mehreren vorliegenden Tarifverträgen, deren Geltungsbereiche sich überschneiden, die relativ größere Bedeutung besitzt. Vielmehr ist auch die „absolute Repräsentativität“ maßgeblich. Ein Tarifvertrag ist in seinem räumlichen Geltungsbereich dann marktprägend, wenn er sich auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, zum Beispiel durch betriebliche Anwendung oder durch arbeitsvertragliche Bezugnahme, überwiegend durchgesetzt hat. Dabei ist neben der formalen Bindung an den Tarifvertrag auch der Umfang der Tariforientierung relevant. Mit einer Zahl ausgedrückt ist ein Tarifvertrag nur dann „absolut“ repräsentativ, wenn mindestens ein Drittel der unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitsverhältnisse von ihm geprägt werden.

Dass ein Tarifvertrag mindestens ein Drittel der Beschäftigten erfasst, ist allerdings keine gesetzlich fixierte und auch keine in der Rechtsprechung etablierte Anforderung. So hat das OLG Celle⁶ ausgeführt, die Auslegung des dort auch nicht näher definierten Begriffes der Repräsentativität habe sich an dem Zweck des Tariftreueverlangens zu orientieren. Sinn und Zweck des Tariftreueverlangens sei es (auch) sicherzustellen, dass es bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht zu Wettbewerbsverzerrungen komme. Die Arbeitneh-

³ Vorschriften ohne ausdrückliche Gesetzesbezeichnung sind solche des Entwurfes.

⁴ Drucksache 8/2084, S. 36 ff.

⁵ Krause, Weiterentwicklung des Tariftreurechts, Schriften zum Bürgerlichen Recht (BR), Band 501, 2019

⁶ Beschluss vom 08.05.2019, Az.: 13 Verg 10/18

menden sollten vor Sozial- und Lohndumping geschützt und die sozialen Sicherungssysteme stabilisiert werden. Hinreichend zielführend sei der Ansatz, solche Tarifverträge zu akzeptieren, die sich auf dem räumlich und fachlich relevanten Markt hinreichend verlässlich durchgesetzt hätten. Schwerpunktmäßig sollten Tarifverträge ausgeschieden werden, deren Berücksichtigung aufgrund ihres beschränkten Anwendungsbereiches oder ihrer geringen Verbreitung zu intransparenten Wettbewerbsbedingungen oder erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führten. Bei nicht abschließend vorgegebenen Kriterien werde die Repräsentativität eines Tarifvertrages im Einzelfall nicht nur anhand seines Verbreitungsgrades kraft originärer Tarifbindung, sondern in einer wertenden Gesamtschau unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte zu beurteilen sein⁷.

Zu Absatz 1

In Mecklenburg-Vorpommern betreiben fünf Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

- DB Regio AG: Die DB Regio AG betreibt Regionalexpresslinien (RE1, RE3, RE4, RE5, RE7), Regionalbahnlinien (RB11, RB12, RB17, RB18, RB23, RB24, RB25, RE50) und S-Bahn-Linien (S1, S2, S3, S2X) mit insgesamt rund 14,1 Millionen Zugkilometern pro Jahr.
- Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG): Die ODEG fährt auf Regionalbahnlinien (RB13, RB14, RB15, RB19) und Regionalexpresslinien (RE8, RE9, RE10) und legt jährlich 4,5 Millionen Zugkilometer zurück.
- Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB): Die Dampf-Schmalspurbahn "Molli" verkehrt zwischen Bad Doberan, Heiligendamm und dem Ostseebad Kühlungsborn.
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS): Der "Rasende Roland" verbindet die Seebäder auf Rügen. Die PRESS bedient auch die regelspurige Linie RB26 Bergen auf Rügen - Lauterbach Mole.
- HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS): Die HANS betreibt die Linie RB16 (Neustrelitz - Mirow) und seit 2022 die Linie RE27 (Bergen auf Rügen - Sassnitzer Fährhafen) sowie die RB74 (Meyenburg - Plau am See) als Saisonverkehr.

Hauptanbieter und für den SPNV hauptsächlich von Bedeutung sind in Mecklenburg-Vorpommern damit die DB Regio AG und die ODEG. Das gilt auch in Anbetracht der Mitarbeitendenzahlen. Die Anzahl der tarifgebundenen Mitarbeitenden beider Gesellschaften im SPNV Mecklenburg-Vorpommerns beträgt nach aktuellen Zahlen 1.687, davon entfallen 1.483 auf die DB Regio AG, 204 auf die ODEG. Die anderen Anbieter können wegen der vergleichsweise wenigen bedienten Strecken und wegen der geringen Mitarbeitendenzahl (jeweils einige 10) außer Betracht bleiben.

Die Mitarbeitenden der DB Regio AG unterfallen zum Teil den Tarifverträgen mit der EVG (ca. 910), zum Teil den Tarifverträgen mit der GDL (ca. 573). Die für die Mitarbeitenden der ODEG geltenden Tarifverträge bestehen mit der GDL. Die EVG-Verträge erfassen mithin knapp 60 % der Mitarbeitenden, die GDL-Verträge mit der DB Regio AG knapp 34 % der Mitarbeitenden, die GDL-Verträge mit der ODEG schließlich gut 12 % der Mitarbeitenden. Gemessen an dem Ein-Drittel-Maßstab sind demnach jedenfalls die für die DB Regio AG geltenden Tarifverträge als absolut repräsentativ anzusehen. Als absolut

⁷ Drucksache 8/2084, S. 37 ff, m. w. N.

repräsentativ dürfen mit der Rechtsprechung des OLG Celle aber letztlich auch die Tarifverträge der ODEG betrachtet werden. Außer der ODEG gibt es mit der DB Regio AG in Mecklenburg-Vorpommern nur noch einen relevanten Anbieter. An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, welche Ziele mit der Privatisierung der Bahn verbunden waren. Durch die Stärkung des nationalen und internationalen Wettbewerbs sollte die Bahn wettbewerbsfähiger werden. Eine private Deutsche Bahn sollte aufgrund des höheren Wettbewerbs andere Preismodelle gestalten und den Fahrgästen bessere Leistungen anbieten können. Für die Kundinnen und Kunden sollten alternative Angebote entstehen, die Fahrgäste mehr Auswahlmöglichkeiten haben. Der Wettbewerb sollte die Effizienz der Bahn steigern, private Unternehmen würden sich bemühen, effizienter zu arbeiten, um im Wettbewerb zu bestehen⁸. Es stünde im Gegensatz zu dem gewünschten Wettbewerb nicht nur zwischen Unternehmen verschiedener Verkehrsträger, sondern auch zwischen Unternehmen desselben Verkehrsträgers⁹, wenn die wettbewerbslichen Chancen von Unternehmen, die nicht der Sphäre des früheren Monopolisten entstammen, über eine faktische Vereinheitlichung tariflicher Bedingungen über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt würden. Von dieser Warte aus betrachtet darf die zahlenmäßig „geringere“ Repräsentativität der ODEG-Verträge vernachlässigt werden. Von der so begründeten Repräsentativität ist der Haustarifvertrag der ODEG ausdrücklich eingeschlossen¹⁰. Abgesehen davon, dass inhaltlich eine enge Beziehung zu dem Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV NE) besteht, haben auch die Tarifverträge mit der DB Regio AG – bezogen auf den SPNV in Mecklenburg-Vorpommern, dessen Verhältnisse hier maßgeblich sind – **de facto** den Charakter von Haustarifverträgen.

Das Nebeneinander mehrerer im vorstehenden Sinne repräsentativer Tarifverträge ist zulässig. Der Wortlaut von § 5 TVgG M-V eröffnet diese Möglichkeit. Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, einen Mechanismus zu etablieren, der zur Anerkennung mehrerer konkurrierender Tarifverträge als repräsentativ führt. Hierdurch würden insbesondere die unter Berufung auf Artikel 9 Absatz 3 GG gegen Tariftreuerregelungen vorgebrachten Argumente von vornherein erheblich an Gewicht verlieren, weil in einem Sektor dann nicht nur ein ganz bestimmter Tarifvertrag den allein maßgeblichen Standard für Ausführungsbedingungen bildet, sondern verschiedene Tarifverträge, die das Arbeitsleben jeweils bis zu einem gewissen Grade prägen, gleichsam zur Auswahl stehen¹¹.

Wie schon bisher¹², werden bei den EVG-Verträgen auch der Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmenden verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) und die Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) als repräsentativ bestimmt. Ersterer enthält Fortbildungsregelungen, Arbeitszeitkontenregelungen und dazugehörige Entgeltregelungen, um Möglichkeiten der

⁸ vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Privatisierung der Deutschen Bahn AG - Ausarbeitung -, 2008, WD 5 - 3000 - 022/08; ausführlich: Booz/Allen/Hamilton, Privatisierungsvarianten der Deutschen Bahn AG „mit und ohne Netz“, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Bundesministeriums der Finanzen, Januar 2006

⁹ „Intermodaler“ und „intramodaler Wettbewerb“, vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Privatisierung der Deutschen Bahn AG - Ausarbeitung -, 2008, WD 5 - 3000 - 022/08, S. 14

¹⁰ Ob Haustarifverträge berücksichtigungsfähig sind, ist in dem Gutachten von Krause (Fn. 4) letztlich offengelassen (dort S. 54).

¹¹ vgl. Krause, Weiterentwicklung des Tariftreuerrechts, Schriften zum Bürgerlichen Recht (BR), Band 501, 2019, S. 50

¹² vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 22. Mai 2014, AmtsBl. 2014, S. 639, 640

individuelleren Personalentwicklung zu eröffnen, Letztere Regelungen zur Altersversorgung. Jedenfalls im weiteren Sinne regeln auch diese Tarifverträge die Entlohnung/Entgeltzahlung.

Zu Absatz 2

Der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N) gilt in den meisten kommunalen Unternehmen. Nach den zur Verfügung stehenden Zahlen erfasst er mehr als 39 % der etwa 2.900 Beschäftigten der Branche in Mecklenburg-Vorpommern. Mit dieser Quote ist er als absolut repräsentativ anzusehen.

Auch die relative Repräsentativität ist gegeben. Zwar sind die Tarifverträge des Verbandes Mecklenburg-Vorpommerscher Busunternehmen (mvo) bei den privaten Busunternehmen überwiegend einschlägig. Sie erfassen (ebenfalls) mehr als 30% der Beschäftigten. Sie können aber keine Berücksichtigung mehr finden. Richtigerweise ist zu berücksichtigen, dass alle Unternehmen, die im kommunalen Arbeitgeberverband organisiert sind, ÖPNV betreiben, nicht jedoch alle, die dem mvo angehören. Tatsächlich tun das nur 9 von 22 Unternehmen, und dies auch nur mit einem Teil ihres Personals, weil alle Unternehmen (auch) Fernreisen/touristische Reisen anbieten. Letztere Reisen spielen für das öffentliche Auftragswesen praktisch keine Rolle. Damit ist schon die relative Bedeutung des mvo-Tarifvertrages deutlich geringer als die des KAV-Tarifvertrages, außerdem ist (beinahe) gewiss, dass auch die absolute Repräsentativität des mvo-Tarifvertrages nicht gegeben ist oder in Zukunft gegeben sein wird.

Zu Absatz 3

Auf eine nachrichtliche Wiedergabe von Vertragsinhalten im Anhang dieser Verordnung wird wegen des Umfangs verzichtet. Ohnehin ist nur der Wortlaut der Tarifverträge für die Auftragnehmer maßgeblich. Insofern genügt der Zugang über den Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Zu § 2 (Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen)

Trotz umfänglicher Abfrage bei den Arbeitnehmendenorganisationen konnten keine hinreichend konkreten Daten zu den Verhältnissen in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt werden, die eine Bestimmung von Tarifverträgen als repräsentativ im Sinne des § 5 TVgG M-V erlaubten.

Für die Vorgabe tariflicher Konditionen steht nach Wortlaut und Systematik des TVgG M-V aber die Regelung des § 6 TVgG M-V zur Verfügung.

Als Ausgangspunkt dient das Tarifregister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es umfasst mehr als 90 Wirtschaftssparten, in denen oft eine Mehrzahl von Tarifverträgen gilt. Um einerseits den Interessen der Arbeitnehmenden Rechnung zu tragen, andererseits die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen bei der Anwendung der Vorschriften nicht zu überfordern, wurde eine Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Relevanz getroffen.

Maßgebliche Kriterien für die Bedeutung der Tarifverträge sind die Anzahl der von ihnen erfassten Beschäftigten sowie die Anzahl der Aufträge, die in dem jeweiligen Bereich erteilt worden sind.

Zur Bestimmung der Relevanz wurden zunächst die Wirtschaftssparten ermittelt, in denen in Mecklenburg-Vorpommern öffentliche Aufträge erteilt worden sind. Hierzu konnte auf Daten aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage zurückgegriffen werden¹³.

Aus der Gesamtheit der Verträge konnten 24 Tarifbereiche mit gültigen Branchentarifverträgen identifiziert werden.

Jedem identifizierten Tarifbereich wurden sodann geeignete Daten aus folgenden Statistiken zugeordnet:

1. Statistik zu den Bereichen (bzw. Abteilungen) der angegebenen CPV-Codes und der Häufigkeit der jeweiligen Nennung bei Vergaben in Mecklenburg-Vorpommern 2021, angefordert bei Destatis
2. Statistik zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern nach der ausgeübten Tätigkeit der Klassifikation der Berufe (KldB 2010), veröffentlicht von der Bundesagentur für Arbeit, Stand: 31.03.2023

Im Ergebnis waren jedem der 24 Tarifbereiche folgende Daten zugeordnet:

- die dem Tarifbereich entsprechende und von öffentlichen Vergaben betroffene Abteilung, entnommen aus der Vergabestatistik des Statistischen Bundesamtes
- die Anzahl der Vergaben im Jahr 2021, die anhand von CPV-Codes gemäß Vergabestatistik diesem Tarifbereich zugeordnet wurden
- die dem Tarifbereich entsprechenden Tätigkeiten, ermittelt nach der Klassifikation der Berufe, entnommen aus der Statistik zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern der Bundesagentur für Arbeit
- die Anzahl der in dem Tarifbereich in Mecklenburg-Vorpommern sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Die Tarifbereiche wurden im Anschluss nach der Bedeutung für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in Mecklenburg-Vorpommern mit einem „Relevanzindex“ versehen und in eine Rangfolge gebracht.

Der Relevanzindex wurde wie folgt bestimmt:

$$\frac{(\text{Anzahl der Vergaben})^2 \times \text{Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten}}{10.000}$$

Die Anzahl der Vergaben innerhalb eines Tarifbereichs hat durch das Quadrieren einen deutlich höheren Einfluss auf den Gewichtungsfaktor als die Anzahl der Beschäftigten. Dadurch wird vermieden, dass Tarifbereiche mit hohen Beschäftigtenzahlen und einer niedrigen Anzahl von Vergaben die Rangfolge der Tarifbereiche dominieren. Gleichzeitig wird die entsprechende Berücksichtigung von Tarifbereichen mit einer vergleichsweise geringen Beschäftigtenzahl und einer hohen Anzahl von Vergaben sichergestellt.

¹³ vgl. Öffentliche Auftragsvergabe in Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/168 vom 26.04.2022

Die Division durch 10.000 dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Damit ergeben sich die Relevanzindizes wie folgt:

Rang	Tariffbereich	Abteilung	Anzahl der Nennungen (= öffentliche Aufträge)	Nennungen zum Quadrat	Beruf	Anzahl der Beschäftigten im Beruf insgesamt	Relevanz-index
		Anzahl der Bereiche (bzw. Abteilungen) der angegebenen CPV-Codes in Mecklenburg-Vorpommern 2021 (Destatis)			Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit der Klassifikation der Berufe (KldB 2010)		
1.	Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)	45 Bauarbeiten	2 372	5 626 384	32 Hoch- und Tiefbauberufe (14.542) 33 (Innen-) Ausbauberufe (8.744)	23 286	13 101 598
2.	Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)	90 Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste	136	18 496	54 Reinigungsberufe	17 804	32 930
3.	Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)	31 Elektrische Maschinen, Geräte, Ausstattung und Verbrauchsartikel; Beleuchtung	47	2 209	24 Metallherzeugung, -bearbeitung, Metallbau (13.073) 261 Mechanik und Automatisierungstechnik (1.815) 263 Elektrotechnik (5.276)	20 164	4 454
4.	Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-)	79 Dienstleistungen für Unternehmen: Recht, Mar-	54	2 916	531 Objekt-, Personen-, Brandschutz, Arbeitssicherheit	6 050	1 764

	ter-Kenn- nummer 25.254.01)	keting, Con- sulting, Ein- stellungen, Druck und Sicherheit					
5.	IT-Dienst- leistungen (Tarifregis- ter-Kenn- nummer 06.062.03)	72 IT- Dienste: Beratung, Software- Entwick- lung, Inter- net und Hil- festellung	46	2 116	43 Informa- tik- und an- dere IKT- Berufe	6 671	1 412
6.	Umwelt- schutz und Industrie- service (Ta- rifregister- Kennnum- mer 21.216.01)	90 Abwas- ser- und Abfallbesei- tigungs-, Reinigungs- und Um- weltschutz- dienste	136	18 496	422 Um- weltschutz- technik (317) 423 Um- weltma- nagement und -bera- tung (277)	594	1 099

In der weiteren ermittelten Rangfolge der Tarifbereiche halbiert sich der Relevanzindex von 1.099 (Rang 6) auf 558 (Rang 7) nahezu. Das lässt den Schnitt bei einem Wert > 1.000 als sinnvoll erscheinen. Ein Relevanzindex > 1.000 entspricht einer für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben in Mecklenburg-Vorpommern besonderen Relevanz.

Zu § 3 (Maßgaben zur Anwendung von § 2)

Die Vorschrift enthält Näheres zur Bestimmung des Arbeitsentgelts, soweit tarifvertragliche Regelungen fehlen. Das ist zum einen erforderlich, weil die Anwendung der Regelungen auftragsbezogen (und damit im Allgemeinen nur für kurze Zeiträume) erfolgt, zum anderen, weil die Arbeitsbedingungen nach § 2 nur ein Ausschnitt aus den jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen sind.

Zu § 4 (Vergaberechtlicher Mindestlohn)

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 TVgG M-V richtet sich die Anpassung nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen.

Zur Verfügung stehen gegenwärtig Daten bis zum dritten Quartal 2024. Die Statistiken des Statistischen Bundesamtes weisen für das letzte Quartal 2023 und die ersten drei Quartale 2024 die folgenden Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahresquartal in Prozent aus:

III. Quartal 2024:	4,5 %
II. Quartal 2024:	4,6 %
I. Quartal 2024:	2,8 %
IV. Quartal 2023:	2,3 %

Aus den Zahlen ergibt sich ein Durchschnitt von 3,55 Prozent. Daraus errechnet sich bei gegebenem vergaberechtlichen Mindestlohn von derzeit 13,50 Euro (brutto) eine Steigerung des vergaberechtlichen Mindestlohns um 48 Cent. Mithin erhöht sich der vergaberechtliche Mindestlohn auf 13,98 Euro (brutto).

Zu § 5 (Übergangsregelung)

Mit der Übergangsregelung wird Klarheit über das anzuwendende Recht in Fällen geschaffen, in denen das Vergabeverfahren vor Inkrafttreten eingeleitet worden ist.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.